

Der Inhalt der kaiserlichen Verordnung.

Die Fortdauer des Krieges hat im Zusammenhange mit den mannigfachen Hindernissen, welche sich einem hinreichenden Bezuge von Lebensmitteln aus dem Auslande entgegenstellen, in der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere jener in größeren Konsumzentren, vielfach Schwierigkeiten und Störungen gezeigt, so daß sich die unabwiesliche Notwendigkeit ergibt, nicht nur alle in den einzelnen Verwaltungsgebieten bereits vorhandenen, sondern auch jene Vorräte zu erfassen, die sich durch fortlaufende inländische Produktion weiter ergeben, um durch deren zweckmäßige Verteilung die ständige Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, insbesondere aber mit Lebensmitteln, sicherzustellen. Dieser Zweck läßt sich nach den gewonnenen Erfahrungen nur erreichen, wenn die Möglichkeit besteht, einerseits auf die Aufrechterhaltung der Produktion unentbehrlicher Bedarfsgegenstände wirksamen Einfluß zu nehmen, andererseits die Produzenten zur fortlaufenden Versorgung des Marktes mit ihren Erzeugnissen zu verhalten. Für solche Maßnahmen bot nun die kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915 keine ausreichenden Grundlagen, weil diese nur die Anforderung vorhandener Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vorsieht, während ihr die Anforderung Lünftiger, der Quantität nach nicht begrenzter Vorräte und die Auferlegung der Produktions- und periodischen Lieferungsspflicht an bestimmte Produzenten und Händler fremd sind.

Dem dringenden Bedürfnisse nach einer entsprechenden Ausgestaltung der Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen trägt eine morgen im Reichsgesetzblatte erscheinende kaiserliche Verordnung Rechnung, welche unter teilweiser Rezipierung der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 die erforderlichen Ergänzungen und Abänderungen des geltenden Rechtes versteht. Die neue Verordnung bietet der Regierung die Möglichkeit, den Betrieb der Erzeuger unentbehrlicher Bedarfsgegenstände sowie die Händler und Gewerbetreibenden einer weitgehenden staatlichen Einflußnahme, insbesondere hinsichtlich der Art des Absatzes, des Erwerbes und der Preisbildung zu unterstellen. Um einem Rückgange der Produktion nach Möglichkeit zu steuern, kann weiter die Verpflichtung zur Fortführung der Erzeugung statuiert werden, wobei selbstredend in jedem einzelnen Falle auf die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Lage des Betroffenen Bedacht zu nehmen sein wird. Wenn die hiedurch bedingten Voraussetzungen zur Fortführung der Erzeugung nicht zutreffen oder aber die Fortführung verweigert wird, kann zur Sicherung der fortlaufenden Produktion die entgeltliche Übernahme der Betriebsmittel durch den Staat erfolgen. Die Verordnung beinhaltet demnach die Einführung eines bedingten Produktionszwanges für unentbehrliche Bedarfsgegenstände, wie ein solcher im Rahmen anderer wirtschaftlicher Vorjorgen des Staates, so bei der Kohlenversorgung, der Feldbestellung, dem Erdölbergbau usw., bereits besteht.

Behufs zweckmäßiger Verteilung der verfügbaren Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, insbesondere an Lebensmitteln, kann weiter Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen der Eintritt in bestehende Lieferungsverträge hinsichtlich solcher Artikel ermöglicht und die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten und Orte an Gemeinden, gemeinnützige Einrichtungen oder an einzelne Erzeuger, Händler oder Gewerbetreibende übertragen werden. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen dem Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zukommt, schafft die Verordnung Kautelen, um unverläßliche Personen von der Ausübung solcher Handelsgewerbe fernhalten zu können. Einerseits kann Personen unter bestimmten Voraussetzungen die Ausübung des Handels mit solchen Gegenständen untersagt werden, andererseits wird dem Handelsministerium die Befugnis eingeräumt, den Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen an eine besondere Bewilligung zu knüpfen. Diese Maßnahmen würden sich insbesondere gegen jene Personen richten, welche sich, ohne bisher den Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen betrieben zu haben, diesem Gewerbe zuwenden, um in Ausnützung der Kriegskonjunktur im Wege des Zwischenhandels, ohne überhaupt die Ware in ihren tatsächlichen Besitz zu bringen und mit derselben den Markt zu versorgen, also durch Ausübung des sogenannten Bettend Handels, einen ganz unbegründeten Gewinn zu ziehen, wodurch die Preise der Lebensmittel naturgemäß eine weitere Steigerung erfahren müssen.

Die Verordnung enthält schließlich die durch die Aufnahme der neuen Bestimmungen über die Lieferungsspflicht notwendig gewordenen Strafbestimmungen und berücksichtigt gleichzeitig jene Erfahrungen, welche die Gerichtsbehörden bei der Handhabung der Strafbestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915 gewonnen haben. Hier wurden insbesondere zwei für die Konsumenten wichtige Veränderungen in den Tatbeständen der Preistreiberei vorgenommen. Bisher war nur der Händler strafbar, der beim Einkaufe auf Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die vom Verkäufer geforderten Preise oder die bis dahin üblichen Preise überbot. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Vorschrift nicht ausreicht. Einerseits haben die Händler sie dadurch zu umgehen versucht, daß sie ihre Lieferanten in Gasthäuser oder Eisenbahnstationen zusammenbestellen; andererseits hat die Verlautbarung von Preisüberboten in Gemeinden und die Vergebung solcher Aukote einen Umfang genommen, der die höchsten Preise in ganz entfernte Gebiete trägt und das Ansteigen der Teuerung verschärft. Künftig soll das Ueberbieten der vom Verkäufer geforderten Preise oder der üblichen Preise ganz allgemein strafbar machen, wenn der Einkauf zur Weiterveräußerung geschieht. In dem Tatbestande des Aufkaufes unentbehrlicher Bedarfsgegenstände, um ihren Preis zu treiben, ist der Ausdruck „aufkaufen“ durch „kaufen“ ersetzt worden, um die Meinung klar abzulehnen, daß es sich um den Erwerb ganz ungewöhnlich großer Mengen handeln müsse. Die neue Verordnung wird somit die Möglichkeit bieten, die Konsumenten gegen die Auswüchse des Zwischenhandels und ungerechtfertigt hohen Preisforderungen der Produzenten und Händler in wirksamerer Weise, als es bisher tunlich war, zu schützen.